



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA- AT.8.15.02/0191-I.2/2014

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Dr. Köbler
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMI; Pyrotechnikgesetz-Novelle 2014, Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Im Hinblick auf Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt und in den Erläuterungen mehrmals Erstzitate von EU-Rechtsakten unausgeführt bleiben. Sie sollten folgendermaßen lauten:

„Richtlinie 2013/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 178 vom 28.06.2013 S. 27“

„Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 115 vom 17.04.2014 S. 28“

Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, ABl. Nr. L 154 vom 14.06.2007 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. 316

vom 14.11.2012 S. 12, aufgehoben durch die Richtlinie 2013/29/EU, ABl. Nr. L 178 vom 28.06.2013 S. 27“

„Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30“

Es wird angeregt, in weiterer Folge dann das entsprechende Kurzzitat (z.B. Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU) konsequent zu verwenden (vgl. Rz. 56 EU-Addendum).

In den besonderen Erläuterungen zu Z 2 wird das Erstzitat der Richtlinie 2009/48/EG nicht ganz korrekt ausgeführt. Es sollte lauten:

„Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. Nr. L 170 vom 30.06.2009 S. 1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 355 vom 31.12.2013 S. 92, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/84/EU, ABl. Nr. L 192 vom 01.07.2014 S. 49“

Zu Z 4 der besonderen Erläuterungen wird angemerkt, dass das Zitat der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 einen überflüssigen Beistrich vor der Seitenangabe enthält. Im Übrigen wird angeregt, das Kurzzitat zu verwenden, da das Langzitat bereits oben eingeführt wurde.

In den Erläuterungen (Besonderer Teil, zu Z 12) wird ein Urteil des EuGH zitiert. Zwar sind dazu keine Zitierregeln im EU-Addendum vorgesehen, es wird aber dennoch angeregt, die Zitierung auf eine europarechtlich übliche Form anzupassen (das Urteilsdatum kann entfallen, sofern es keine Relevanz hat):

„Rs. C-40/04, „Yonemoto“, Slg. 2005, I-07755“

Zu den besonderen Erläuterungen zu Z 19 wird angemerkt, dass das Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 nicht dem EU-Addendum entspricht. Es sollte wie folgt lauten:

„Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. Nr. L 142 vom

31.05.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 900/2014, ABl. Nr. L 247 vom 21.08.2014 S. 1“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstzitate von EU-Rechtsakten in den besonderen Erläuterungen zu Z 22 nicht ausgeführt wurden. Sie sollten lauten:

„Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 11 vom 15.01.2002 S. 4, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.07.2009 S. 14“

„Richtlinie 99/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 91 vom 07.04.1999 S. 10, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.07.2009 S. 14, aufgehoben mit Wirkung vom 13.06.2016 durch die Richtlinie 2014/53/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 6“

Zu den besonderen Erläuterungen zu Z 28 wird bemerkt, dass der Hinweis auf Anhang II Z 9 der Richtlinie 2013/29/EU bezüglich der Zurverfügungstellung technischer Dokumentation in leicht verständlicher Sprache nicht auffindbar ist.

Es wird angemerkt, dass in den besonderen Erläuterungen zu Z 44 nur teilweise auf die konkreten Normen der Richtlinie 2013/29/EU hingewiesen wird, sodass andere Normen unerwähnt bleiben (z. B. Z 2 nicht Abs. 8, Z 4 nicht Abs. 3, Z 6 nicht Abs. 9, § 26c nicht Art. 33 Abs. 3).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es in den besonderen Erläuterungen zu Z 50 Abs. 2 heißen muss: „Mitteilungen“.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass es in den besonderen Erläuterungen zu Z 59 anstelle „Art. 17 Abs. 4“ heißen muss „Art. 7 Abs. 4“.

Es wird angeregt, die Zitate von EU-Rechtsakten in den Z 2, 4 und 6 des Gesetzestexts entsprechend den Zitierregeln des EU-Addendums zu gestalten (s.o.).

Es wird überdies angeregt, in Z 15 und Z 44 des Gesetzestexts die Abkürzungen „RL“ und Durchführungs“RL“ auszuschreiben.

Auch wird angeregt, das Erstzitat der Richtlinie 2007/23/EG in § 21d des Gesetzestexts oder in § 4 des geltenden Pyrotechnikgesetzes 2010 und das Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Z 29 des Gesetzestexts (führende Nullen, Beistrich) wie oben anzupassen.

Der guten Ordnung halber wird erwähnt, dass in den Erläuterungen zu Z 11 das Substantiv „Entwickeln lassen“ zusammen geschrieben werden sollte, die Abkürzungen „prEN“ und „NEM“ in den Erläuterungen zu Z 28 eingeführt werden sollten und in Z 42 des Gesetzestexts ein Punkt zu viel ist.

In inhaltlicher Hinsicht

Es wird darauf hingewiesen, dass in Z 8 des Gesetzestextes die Worte „über ihre Anbringung“ nach den Worten „der Union“ eingefügt werden sollten, um der Definition nach Art. 3 Z 22 der Richtlinie 2013/29/EU zu entsprechen.

Zu Z 17 des Gesetzestexts wird vermerkt, dass die Richtlinie 2013/29/EG nur von „Gegenständen“, nicht von „Gegenständen und Sätzen“ spricht.

Diese Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 8.Oktober 2014

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)